

## Anlage 4

**Praxisregeln Barrierefreiheit des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) für die Städtebauförderung**

1.

Die Forderung nach Barrierefreiheit steht seit Jahren im Focus der Stadtentwicklung, vor allem vor dem Hintergrund des demografischen Wandels. Der öffentliche Raum, das Wohnumfeld und die Wohnung selbst sollten der älter werdenden Bevölkerung angepasst werden, aber auch den ähnlich gelagerten Interessen von Eltern mit Kindern Rechnung tragen.

Einen neuen Schwerpunkt setzen **die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** und der Beschluss des Kabinetts zum **Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz** vom 14.8.2012 zur Novellierung des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes (Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen im Land Brandenburg Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz - BbgBGG vom 20.03.2003, GVBl.I/03, [Nr. 04], S.42:), das sich derzeit im Verfahren befindet.

Für Deutschland ist die Konvention seit der Unterzeichnung am 26.3.2009 völkerrechtlich verbindlich und geltendes Recht. Die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen wird hier nicht mehr unter dem Aspekt der öffentlichen Fürsorge, sondern aus dem **Blickwinkel allgemeingültiger Menschenrechte** betrachtet. (Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21.12.2008 BGBl. II S. 1419)

In der Fachdiskussion wird dieser Perspektivwechsel mit den Worten zusammengefasst: „**Von der Integration zur Inklusion**“. Während Integration die Anpassung von Menschen mit Behinderungen an eine von Nichtbehinderten geprägte Umwelt fordert, meint Inklusion das Vorhandensein eines Gemeinwesens, das für alle Menschen, gleich ob mit oder ohne Behinderung, erlebbar und nutzbar ist. Die Belange von Menschen mit Behinderungen sollen bspw. in Planungen nicht im nach hinein integriert, sondern von Anbeginn mitgedacht werden.

2.

Für Stadtentwicklung und Städtebauförderung zentral sind die **Bestimmungen zur Zugänglichkeit**. Im Artikel 9 der Konvention wird umfassend festgelegt, welche Barrieren abzubauen sind. Menschen mit Behinderungen sollen den **gleichberechtigten** Zugang erhalten:

- zur physischen Umwelt,
- zu Transportmitteln, zu Informations- und Kommunikationstechnologien und – systemen,
- zu anderen Einrichtungen und Diensten,

die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen.

Bei der Umsetzung der UN-Konvention ist zunächst zu beachten, dass **nicht nur baulich-räumliche Barrieren** gemeint sind. Barrierefreiheit ist nicht nur mit „rollstuhlgerecht“ zu übersetzen. Der **Begriff der Barriere** ist weiter gefasst. Barrieren für hör- oder sehbehinderte Menschen gehören bspw. ebenso dazu, wie sprachliche Barrieren für Menschen mit kognitiven Einschränkungen.

3.

Bei Baumaßnahmen und der Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen und Freiflächen, deren Umsetzung durch Städtebaufördermittel unterstützt wird, erhält das **Kriterium der Barrierefreiheit** bei der **Abwägung eine herausgehobene Bedeutung**. Das heißt aber nicht, dass die Gemeinde sofort und umfassend alle Barrieren abbauen muss.

Die Umsetzung der UN-Konvention ist vielmehr ein **längerfristiger Prozess**. Es ist nicht leistbar, jetzt und sofort das gesamte Land barrierefrei zu gestalten. Erklärtes politisches Ziel ist es aber, öffentliches Geld möglichst nur zu bewilligen, wenn Barrieren abgebaut bzw. zumindest keine alten konserviert werden oder gar neue Barrieren entstehen, so dass zumindest in der Perspektive Barrieren abgebaut werden.

Im Rahmen der Städtebauförderung bedeutet dies: **Öffentliche Gebäude sowie öffentliche Erschließungsanlagen und Freiflächen sind barrierefrei zu gestalten**; Die Zulassung von Abweichungen **gem. § 45 Abs. 6 und § 60 BbgBO** i.d.F. d. Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBL I/08 (Nr. 14) S. 226 ), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBL I/10 (Nr. 39) ) werden in der Regel **nicht mehr ohne weiteres als Grund dafür akzeptiert, dass bei geförderten Maßnahmen auf die Umsetzung der Barrierefreiheit verzichtet werden kann**.

4.

**Bestandteil der Gesamtmaßnahme** als Grundlage der Förderung ist die Darstellung konzeptioneller Maßnahmen der Gemeinde zur Umsetzung der UN-Konvention.

Einen Überblick über die zu berücksichtigende Themenvielfalt liefert auch das **Behindertenpolitische Maßnahmenpaket für das Land Brandenburg** (Kabinetts-Beschluss vom 29.11.2011). Es sind alle **8 Handlungsfelder** zu skizzieren. Eine Reduktion auf die Felder inklusiver Sozialraum, Wohnen und Barrierefreiheit, Mobilität, Kommunikation, Information ist unzureichend. Es sind ebenso Aussagen zur örtlichen Behindertenpolitik in den Bereichen Erziehung und Bildung; Arbeit und Beschäftigung; Gesundheit und Pflege; Tourismus, Kultur, Freizeit, Sport; Selbstbestimmtes Leben, Freiheits- und -schutzrechte sowie Bewusstseinsbildung, Partizipation und Interessensvertretung erforderlich.

Im Einzelnen können das bspw. sein:

- Aussagen über barrierefreie Schulen
- Erreichbarkeit von barrierefreien Arbeitsplätzen
- Barrierefreie Informations- und Leitsysteme
- Barrierefreie Zugänge zu medizinischen Einrichtungen und Einzelhandel
- Barrierefreier Tourismus
- Barrierefreier ÖPNV
- Beteiligung der Verbände und der Betroffenen

5.

Maßstab für die zu fördernden einzelnen Baumaßnahmen bei den öffentlichen Gebäuden und die Herstellung von öffentlichen Erschließungsanlagen und Freiflächen sind

- die **DIN 18040-1** „öffentlich zugängliche Gebäude“
- die **DIN 18040-2** „Wohnungen“
- für Planungsgrundlagen, öffentlichen Verkehrs- und Freiraum derzeit die **DIN 18024-1** bzw. Nachfolgeregelungen.

6.

Da Menschen mit Behinderungen in ihrer Vielfalt einen unverzichtbaren Wert für das Gemeinwesen darstellen, ist es wichtig, sie von Anfang an mit einzubeziehen: Der Forderung behinderter Menschen **„Nichts über uns ohne uns“** ist Rechnung zu tragen.

Bei der Vorbereitung und der Umsetzung der Gesamtmaßnahmen ist es daher nicht ausreichend, lediglich abschließend das Votum des örtlichen Behindertenbeauftragten einzuholen. Die hierfür erforderlichen, gemeindlichen Entwicklungsstrategien und Planungsgrundlagen sind mit den Betroffenen und ihren Verbänden **gemeinsam** zu erstellen, die zu dokumentierenden **Abwägungsprozesse gemeinsam** vorzunehmen.